

## **BETRIEBSSATZUNG**

### **für den Abfallwirtschaftsbetrieb**

### **des Landkreises Ahrweiler als Eigenbetrieb**

**vom 27.10.2017**

Der Kreistag hat aufgrund der §§ 17 und 57 Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188) in der derzeit geltenden Fassung und der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz vom 05.10.1999 (GVBl. 1999 S. 373), in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes**

- (1) Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Ahrweiler wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes sind alle Maßnahmen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zur Abfallvermeidung und zur Abfallbewirtschaftung i.S.v. § 6 KrWG, soweit der Landkreis hierfür zuständig ist, sowie alle mittelbaren und unmittelbaren Maßnahmen zur Energieerzeugung auf seinen Betriebsflächen. Hiervon ausgenommen sind die Aufgaben der Unteren Abfallbehörde einschließlich der Verfolgung illegaler Ablagerungen; § 16 Abs. 3, S.3 LKrWG bleibt unberührt. Die Aufgabenerledigung erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) in den derzeit geltenden Fassungen. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Er kann sich zur Aufgabenerledigung Dritter bedienen.
- (3) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

### **§ 2**

#### **Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Ahrweiler“, Kurzfassung: „AWB Kreis Ahrweiler“.

### **§ 3**

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 204.516,75 EUR.

### **§ 4**

#### **Aufgaben des Kreistages**

Der Kreistag beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm nach § 25 Abs. 2 Landkreisordnung (LKO) und § 2 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können. Der Kreistag beschließt insbesondere über:

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
3. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
4. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
5. den Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft des Landkreises erheblich belasten,
6. die Rückzahlung von Eigenkapital,
7. die Satzungen,
8. die Erstellung und Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises nach den Bestimmungen des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 5

### Werkausschuss

- (1) Der Kreistag wählt für den Eigenbetrieb einen Werkausschuss, der aus 11 Mitgliedern besteht, von denen mindestens 6 dem Kreistag angehören müssen. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt.
- (2) Der Landrat führt im Werkausschuss den Vorsitz.
- (3) Die Werkleitung nimmt an den Beratungen des Werkausschusses teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen. Der Vorsitzende kann darüber hinaus die Teilnahme von Dritten im Einzelfall zulassen.

## § 6

### Aufgaben des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss hat die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Kreistages vorzubereiten.
- (2) Der Werkausschuss entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Kreistages über die Grundsätze der Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung des Eigenbetriebes. Er entscheidet insbesondere über
  1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 25 % oder 25.000 EUR (netto), des im Erfolgs- oder Vermögensplan für das Vorhaben vorgesehenen Betrages überschreiten,
  2. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, soweit nicht der Kreistag oder die Werkleitung zuständig sind,
  3. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
  4. die Zustimmung zur Ernennung der Beamten ab dem dritten Einstiegsamt der einheitlichen beamtenrechtlichen Laufbahn sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahnteile gegen deren Willen, zur Einstellung und Eingruppierung der ab dem dritten Einstiegsamt der einheitlichen beamtenrechtlichen Laufbahn vergleichbaren Angestellten sowie zur Kündigung gegen deren Willen und zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns.

- (3) Dem Werkausschuss obliegt ferner die Vorberatung zur Erstellung und Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises nach den Bestimmungen des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 7

### Landrat

- (1) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Landrat kann der Werkleitung Einzelanweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange des Landkreises, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.
- (3) Der Landrat hat vor Eilentscheidungen nach § 42 LKO, die den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.

## § 8

### Werkleitung

- (1) Der Landrat bestellt mit Zustimmung des Kreistages eine/n Werkleiter/in. Der Landrat kann mit Zustimmung des Kreistages eine/n weitere/n Werkleiter/in bestellen. Dabei wird ein Mitglied der Werkleitung mit Zustimmung des Kreistages zum/zur Ersten Werkleiter/in bestellt, der/die bei Stimmengleichheit in der Werkleitung entscheidet. Der Landrat regelt durch Dienstanweisung mit Zustimmung des Werksausschusses die Geschäftsbereiche und Aufgaben innerhalb der Werkleitung (Geschäftsordnung). Der/Die Leiter/in des Abfallwirtschaftsbetriebs führt die Bezeichnung „Werkleiter“. Besteht die Werkleitung aus zwei Mitgliedern, führt der/die Erste Werkleiter/in die Bezeichnung „Erster Werkleiter“, oder „1. Werkleiter“, das andere Mitglied die Bezeichnung „Werkleiter“.
- (2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, der Betriebssatzung, der Beschlüsse des Kreistages und des Werkausschusses sowie der Weisungen des Landrates nach § 7 dieser Satzung in eigener Verantwortung. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung; dazu gehören vor allem
1. die rechtzeitige Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Jahresberichtes und des Lageberichtes,
  2. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
  3. der Einsatz des Personals und die Organisation des Geschäftsablaufs,
  4. die Anordnung von Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten,
  5. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
  6. der Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen
    - bei Ersatzinvestitionen (Investitionen im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplans, denen der Werksausschuss bereits vormals zugestimmt hatte),
    - im Übrigen deren Wert im Einzelfall 25.000 EUR (netto) nicht übersteigt,
  7. die Stundung von Forderungen bis zu 7.500 EUR und
  8. der Erlass von Forderungen bis zu 7.500 EUR, Forderungserlasse ab 3.500 EUR gibt die Werkleitung dem Werksausschuss zur Kenntnis,
  9. die Auftragerhöhung und -erweiterung zu Beschlüssen des Werksausschusses bis zu 25 % der ursprünglichen Auftragssumme, höchstens jedoch bis zu 25.000 EUR (netto).

- (3) Die Werkleitung ist Vorgesetzter aller Bediensteten, die im Eigenbetrieb beschäftigt sind. Insoweit als von § 6 Abs. 1 S. 2 EigAnVO Gebrauch gemacht wird, bestimmt sich Weiteres nach der Geschäftsordnung der Werkleitung.
- (4) Die Werkleitung ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Sie hat den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und dem Landrat sowie dem Werksausschuss die Zwischenberichte nach § 21 EigAnVO über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zum 30.09. schriftlich vorzulegen. Sie hat ferner dem Landrat den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnung vorzulegen und ihm alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Aus dem Kreis der Bediensteten des Eigenbetriebes wird vom Landrat mit Zustimmung des Werksausschusses im Benehmen mit der Werkleitung ein(e) oder mehrere Stellvertreter(in) bestellt.

## § 9

### Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb als wirtschaftliches Unternehmen des Landkreises im Rechtsverkehr. Besteht die Werkleitung aus zwei Mitgliedern, ist der/die Erste Werkleiter/in zur alleinigen Vertretung des Eigenbetriebs berechtigt; der/die Werkleiter/in vertritt den Eigenbetrieb gemeinschaftlich mit dem/der Ersten Werkleiter/in. Erste/r Werkleiter/in und Werkleiter/in vertreten sich im Verhinderungsfall gegenseitig. Ist die Werkleitung verhindert, vertritt der oder die stellvertretende Werkleiter(in) den Eigenbetrieb.
- (2) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Weitere mit der Zeichnung für den Eigenbetrieb beauftragte Bedienstete unterzeichnen unter dem Zusatz „Im Auftrag“. Die Vertretungsbefugnis der Werkleitung erstreckt sich auf alle Geschäfte des Eigenbetriebes unabhängig von den Regelungen im Innenverhältnis.
- (3) Der Landrat hat öffentlich bekanntzumachen, wer zur Vertretung des Eigenbetriebes befugt ist.

## § 10

### Bedienstete des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Eigenbetriebes vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch den Kreistag bedarf. Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Kreisverwaltung aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes nachrichtlich aufgeführt.
- (2) Der Landrat entscheidet als Dienstvorgesetzter, soweit dies nicht auf die Werkleitung übertragen wurde, über die Ernennung, Einstellung, Höherstufung, Eingruppierung, Entlassung und Kündigung der Beamten und Beschäftigten im Rahmen der Stellenübersicht; dabei ist nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Nr. 4 die vorherige Zustimmung des Werksausschusses einzuholen und in jedem Falle die Werkleitung zu hören. Die Werkleitung beteiligt in allen Fällen die zuständigen Organe und Stellen der Personalvertretung in allen beteiligungspflichtigen Angelegenheiten der Beamten und Beschäftigten des Abfallwirtschaftsbetriebs. Die Geschäftsordnung der Werkleitung ist zu beachten.

- (3) Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

## § 11

### Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und diesen über den Landrat rechtzeitig dem Werkausschuss vorzulegen.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten; sie wird innerhalb des Eigenbetriebs geführt; der Eigenbetrieb vollstreckt seine Forderungen selbst. Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel des Eigenbetriebes werden in Abstimmung mit der Kassenlage der Kreiskasse dort als inneres Darlehen angelegt. Dabei sind die Grundsätze wirtschaftlicher Führung der Sonderkasse des Eigenbetriebs zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass die Geldmittel dem Eigenbetrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.

## § 12

### Jahresabschluss

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht; gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Werkleitung zu unterzeichnen und über den Landrat dem Werkausschuss vorzulegen. Beide werden vorher einschließlich der ordnungsgemäßen Kassenführung der Sonderkasse sowie der Vollstreckung offener Forderungen von dem bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft.

## § 13

### Leistungsaustausch

Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen des Eigenbetriebes an den Landkreis und umgekehrt sind angemessen zu vergüten und gemäß § 57 LKO in Verbindung mit § 90 Abs. 2 Satz 3 GemO und § 11 Abs. 2 EigAnVO abzurechnen. Über die Vergütung sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

## § 14

### Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt am 15.11.2017 in Kraft.
- (2) Die Betriebssatzung für die Einrichtung der Abfallentsorgung des Landkreises Ahrweiler vom 14.01.1992 tritt mit Ablauf des 14.11.2017 außer Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 27.10.2017  
Kreisverwaltung Ahrweiler  
gez. Dr. Jürgen Pföhler  
Landrat